



EINWOHNERGEMEINDE JENS

Merkblatt betreffend den Pflichten der „verantwortlichen Person“ sowie den Formularen SB1 und SB2

Pflichten der „verantwortlichen Person“ gemäss Formular „Baugesuch 1.0“

Selbstdeklaration Baukontrolle

Die als verantwortlich bezeichnete Person hat den Zeitpunkt für die Pflichtkontrollen (Abwasseranschluss an das öffentliche Netz und Versicherungsanlagen) der Gemeindebaupolizeibehörde zu melden. Zusätzlich müssen die Vorgaben der Fach- und Amtsberichte betreffend den Meldepflichten eingehalten werden.

Werden im Verlauf der Bauarbeiten auftretende Abweichungen von der Baubewilligung und der darin enthaltenen Auflagen und Bedingungen erkennbar, ist die als verantwortlich bezeichnete Person verpflichtet, die Gemeindebaupolizeibehörde umgehend zu benachrichtigen.

SB1 (Baubeginn)

Mit dem Formular SB1 muss durch die gemäss dem Formular Baugesuch 1.0 unter „Selbstdeklaration Baukontrolle“ genannte Person der Baubeginn der Gemeinde gemeldet werden.

Aufgrund dieser Information wird, falls notwendig, die Schnurgerüstabnahme durch den Geometer erfolgen. Nach erfolgter Kontrolle bzw. nach Einreichen des Formulars kann anschliessend mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Da seit Einreichung des Baugesuchs (Formular 1.0) unter Umständen bereits viel Zeit vergangen ist und eventuell in der Zwischenzeit die für die Baustelle verantwortliche Person geändert hat, kann im Formular SB1 eine neue Person eingetragen werden.

Die Baupolizeibehörde kann gestützt auf Artikel 46 Absatz 1 BauG die Einstellung der Bauarbeiten verfügen, wenn der Baubeginn ohne vorgängiges Einreichen des amtlichen Formulars erfolgt.

SB2 (Bauende)

Mit dem Formular SB2 sind die vollständige Bauvollendung und allfällige Abweichungen von der Baubewilligung, das Einhalten der Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften, die Fertigstellung der Nebengebäude (z.B. Gemeinschaftsraum) und der Umgebungsarbeiten oder zumindest der Zeitpunkt der voraussichtlichen Fertigstellung zu melden.

Allfällige Abweichungen vom bewilligten Projekt sind mit abgeänderten neuen Plänen auszuweisen und zusammen mit einem Gesuch um Projektänderung einzureichen.

Auch zu diesem Zeitpunkt besteht noch einmal die Möglichkeit, die Änderung der „verantwortlichen Person“ zu bezeichnen.

BAUKOMMISSION JENS

Hinterdorf 5, 2565 Jens

Telefon 032 333 11 61

Email info@jens.ch

Homepage www.jens.ch